



R008 – Adressierung des World Wide Web (WWW) in der Bundesverwaltung

IKT-Vorgabe

Klassifizierung: ¹	nicht klassifiziert
Verbindlichkeit; Erlass (Typ): ²	Weisung; Verwaltungsverordnung
Planungsfeld: ³	IKT der Bundesverwaltung
Typ der IKT-Vorgabe: ⁴	IKT-Architekturvorgabe
Diese Version:	3.3
Ersetzt Version:	3.2
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum der Inkraftsetzung (diese Version):	IKT-Beschluss Bund: 23. Oktober 2018 / Inkraftsetzung: 1. November 2018
Erlassen durch, Rechtsgrundlage:	Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV), SR 172.010.58
Sprachen:	Deutsch (Original), Französisch
Beilagen:	Keine

¹ Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

² Zum Erlassstyp vgl. *Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungslitfadens, 3. verbesserte Auflage, 2007, Rz 575-582*

³ Planungsfelder gemäss *IKT-Strategie des Bundes 2016-2019 vom 4. Dezember 2015, Anhang A (SB000)*

⁴ IKT-Vorgabentypen gemäss *Artikel 3 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011, SR 172.010.58*

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
2	Regeln.....	3
2.1	Regel 1: Einheitliches Erscheinungsbild und ‚admin.ch‘ im Internet.....	3
2.2	Regel 2: Unterscheidung Internet und Intranet.....	3
2.3	Regel 3: Adressierung unter ‚admin.ch‘	4
2.4	Regel 4: Namenskonfliktauflösung	4
2.5	Regel 5: Automatisierte Vorauswahl der Sprache	5
2.6	Regel 6: Adressierung von optimierten Webseiten für mobile Endgeräte	5
2.7	Allgemeine Bestimmungen	6
3	Schlussbestimmungen	7
3.1	Einhaltung	7
3.2	Überprüfung	7
3.3	Inkrafttreten	7
	Anhänge	8
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	8
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	8
C.	Referenzen.....	8
D.	Abkürzungen	9

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

¹ Diese IKT-Vorgabe regelt die einheitliche Adressierung von Webseiten und die damit verbundenen Zuständigkeiten in der Bundesverwaltung. Sie ergänzt die IKT Vorgabe *I003 – DNS Namenskonvention* [I003].

1.2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser IKT-Vorgabe ist identisch mit dem Geltungsbereich *Artikel 2 BinfV*.

² Der Verbindlichkeitsgrad⁵ der einzelnen Bestimmungen in dieser IKT-Vorgabe ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

2 Regeln

2.1 Regel 1: Einheitliches Erscheinungsbild und `.admin.ch` im Internet

¹ Wird das einheitliche Erscheinungsbild gemäss Vorgabe der Bundeskanzlei (BK) in einer Webseite im Internet benutzt, so MUSS der Benutzer im Adressfeld einen Namen sehen, der auf `.admin.ch` endet.

² Soll eine Webseite im einheitlichen Erscheinungsbild unter weiteren Adressen erreichbar sein, MÜSSEN diese auf die Webseite unter `.admin.ch` umgeleitet werden (redirect).

³ Wird das einheitliche Erscheinungsbild im Internet nicht benutzt, DARF im Adressfeld NICHT `.admin.ch` stehen.

2.2 Regel 2: Unterscheidung Internet und Intranet

¹ Eine Website, die aus dem öffentlich zugänglichen Internet abrufbar ist, MUSS einen Namen erhalten, der mit `www` beginnt.

- a. Bei Aufrufen einer Website ohne die Eingabe von `www` ist die Weiterleitung auf die entsprechende Website sichergestellt.
- b. Angezeigt wird der Name der Website mit `www`.

² Eine Webseite, die ausschliesslich aus dem nicht öffentlich zugänglichen Intranet abrufbar ist, MUSS einen Namen erhalten, der mit `intranet` beginnt.

⁵ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

2.3 Regel 3: Adressierung unter `.admin.ch`

¹ Die Adressierung der Webseiten unter `.admin.ch`, welche nicht für mobile Endgeräte optimiert sind, MUSS nach folgenden Regeln erfolgen:

Site-Type	Domain-Name
Behördenauftritt Departement oder Behördenauftritt Amt	<code>www.<ds>.admin.ch</code> bzw. <code><ds>.admin.ch</code> oder <code>intranet.<ds>.admin.ch</code> , wobei <code><ds></code> das von der BK zugeteilte deutsche Kürzel der Dienststelle ist.
Andere Web-Auftritte	<code>www.<sprechenderName>.admin.ch</code> bzw. <code><sprechenderName>.admin.ch</code> oder <code>intranet.<sprechenderName>.admin.ch</code> Ausnahme: <code>www.admin.ch</code> für das Portal der Schweizerischen Eidgenossenschaft

² Die BK MUSS sicherstellen, dass alle Kürzel der Dienststellen innerhalb der Sprachen, für welche Kürzel vergeben werden, nach Umwandlung in einen gültigen Domännennamen gemäss [1003] eindeutig sind. Im Konfliktfall entscheidet die BK, wer, welches Kürzel erhält.

2.4 Regel 4: Namenskonfliktauflösung

¹ Namenskonflikte MÜSSEN nach den folgenden Regeln in der aufgeführten Reihenfolge angewandt werden, bis eine Auflösung des Namenskonfliktes erzielt ist:

- a. Beanspruchen mehrere Organisationseinheiten einen Namen, der sowohl ein Dienststellenkürzel `www.<ds>.admin.ch`, wie auch ein sprechender Name `www.<sprechenderName>.admin.ch` ist, so erhält die Organisationseinheit den Namen, welcher das Dienststellenkürzel von der BK zugeteilt wurde.
- b. Beanspruchen mehrere Organisationseinheiten ein Kürzel `www.<ds>.admin.ch`, das in mehreren Sprachen dasselbe Kürzel ist, so wird das Kürzel derjenigen Organisationseinheit zugeteilt, die nach der folgenden absteigenden Sprachreihenfolge Anspruch hat:
 - Deutsch
 - Französisch
 - Italienisch
 - Rätoromanisch
 - Englisch

² Beanspruchen mehrere Organisationseinheiten einen Domainnamen in der Form `<xyz>.ch` (und alle weiteren Domainnamen), so DARF sie von derjenigen Organisationseinheit verwendet werden, welche Anrecht auf `<xyz>.admin.ch` hat.

³ Beanspruchen mehrere Organisationseinheiten einen sprechenden Namen, so DARF sie von derjenigen Organisationseinheit verwendet werden, welche ihn zuerst bei der BK beantragt hat.

2.5 Regel 5: Automatisierte Vorauswahl der Sprache

¹ Die Webseitenbetreiber MÜSSEN sicherstellen, dass die automatisierte Vorauswahl der Sprache nach folgenden Kriterien und in der folgenden absteigenden Reihenfolge erfolgt:

- a. Sprache des Namens
Beispiele : `www.kmuinfo.ch` -> deutsch, `www.pmeinfo.ch` -> französisch
- b. Im Browser eingestellte, bevorzugte Sprache
- c. Sprache des inhaltlich komplettesten Angebotes der Webseite

2.6 Regel 6: Adressierung von optimierten Webseiten für mobile Endgeräte

¹ Die Adressierung von für mobile Endgeräte optimierte Webseiten unter ‚.admin.ch‘ MUSS nach folgenden Regeln erfolgen:

Site-Type	Domain-Name
Behördenauftritt Departement oder Behördenauftritt Amt	<code>mobile.<ds>.admin.ch</code> , wobei <ds> das von der BK zugeteilte deutsche Kürzel der Dienststelle ist
Andere Web-Auftritte	<code>mobile.<sprechenderName>.admin.ch</code> Ausnahme: <code>mobile.admin.ch</code> für das Portal der Schweizerischen Eidgenossenschaft

² Die BK MUSS sicherstellen, dass alle Kürzel der Dienststellen innerhalb der Sprachen, für welche Kürzel vergeben werden, nach Umwandlung in einen gültigen Domänennamen gemäss [1003] eindeutig sind. Im Konfliktfall entscheidet die BK, wer welches Kürzel erhält.

³ Im Weiteren gelten für die optimierten Webseiten für mobile Endgeräte - unter Berücksichtigung der erwähnten Adressierungsregel - *Regel 4: Namenskonfliktauflösung* sowie *Regel 5: Automatisierte Vorauswahl der Sprache*.

2.7 Allgemeine Bestimmungen

¹ Überträgt eine Dienststelle das Web-Hosting an einen bundesexternen Leistungserbringer, MUSS sie die Einhaltung der Bundesvorgaben, insbesondere in den Bereichen Erscheinungsbild, Sicherheit und Datenschutz, sicherstellen.

² Intranetseiten KÖNNEN das einheitliche Erscheinungsbild der Bundesverwaltung umsetzen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Adressierung hat.

³ Kampagnen, welche nicht unter dem einheitliche Erscheinungsbild der Bundesverwaltung laufen, DÜRFEN für ihre Webseiten KEINE Namen unter `.admin.ch` verwenden.

⁴ Die Verwendung von Sonderzeichen, Umlauten etc. in der Adressierung von Webseiten wird in [I003] geregelt.

⁵ Bei Bedarf KANN die Erreichbarkeit der Webseiten über Adressen der Form `www.ad-min.ch/<ds>` weiterhin gewährleistet werden. Diese MÜSSEN jedoch auf `www.<ds>.ad-min.ch` umgeleitet werden (redirect).

⁶ Behördenauftritte von Departementen und Ämtern DÜRFEN denselben Inhalt NICHT unter mehreren Adressen anbieten, weil durch die Suchmaschinen keine mehrfache Indexierung erfolgen soll. Im Weiteren SOLLTE die Konsistenz zwischen E-Mail-Adressen [I001] und den Adressen für Behördenauftritte Departement und Amt, gewährleistet sein, was ebenfalls gegen eine mehrfache Adressierung von Webseiten spricht. Umleitungen auf ein Angebot sind zugelassen.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Einhaltung

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei sind gemäss [BinfV] für die Umsetzung dieser Weisungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

3.2 Überprüfung

¹ Das ISB überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser IKT-Vorgabe spätestens vier Jahre nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Version.

3.3 Inkrafttreten

¹ Diese IKT-Vorgabe tritt in der hier vorliegenden Version am 1. November 2018 in Kraft.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Kapitel 2.2: Bisher schrieb [R008] vor, dass die Adressierung für externe Websites unter `admin.ch` mit `www` beginnen muss. Neu sollen Eingaben ohne `www` auf die entsprechende Seite weitergeleitet werden.

Die allgemeinen Bestimmungen aus Anhang E ins Kapitel 2.7 verschoben.

Zudem wurde das Dokument nach Vorlage [P035] Version 2.0 überarbeitet.

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Bestimmungen dieser IKT-Vorgabe wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben markiert:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. – Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. – Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Referenzen

ID	Referenz
[BinfV]	Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 26. September 2003 (Stand am 1. August 2007)
[I001]	I001 – Messaging Protokolle Bund
[I003]	I003 – DNS Namenskonvention
[ISCHV]	Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, ISchV; SR 510.411)
[P035]	P035 – Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik
[RVOG]	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010)

D. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
BK	Bundeskanzlei
IRB	Informatikrat Bund
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes